OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351143/7/Bm/AK

Datum:
Linz, 11. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der F J H Z, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 29. Dezember 2021, GZ: BHSDSO-2021-511073/6-RES, betreffend Abweisung eines Antrages auf Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. März 2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 29. Dezember 2021, GZ: BHSDSO-2021-511073/6-RES, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen.
Begründend wurde von der belangten Behörde ausgeführt, die Bf habe mit Antrag vom 4. November 2021 Leistungen für die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs für sich und ihre drei minderjährigen Kinder beantragt. Die Bf sowie ihre minderjährigen Kinder würden den Status der Asylberechtigten besitzen. Seit 15. September 2021 sei die Bf beim Oö. H für 15,5 Wochenstunden beschäftigt und würde ein monatliches Brutto-Einkommen von 801,80 Euro erhalten. Der Bf sei über „Hilfe zur Arbeit“ die Möglichkeit eingeräumt worden, eine Beschäftigung beim Bezirksalten- und Pflegeheim Z als Küchenkraft für 25 Wochenstunden aufzunehmen, wodurch sie in die Lage versetzt worden wäre, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten zu können und somit von keiner sozialen Notlage mehr betroffen zu sein. Für den 3. November 2021 sei ein Probearbeitstag vereinbart worden und sei der Bf erklärt worden, dass die Beschäftigung über „Hilfe zur Arbeit“ als Hauptbeschäftigung zu sehen und die Teilzeitbeschäftigung beim Oö. H hintan zu stellen sei. Diesem Angebot habe die Bf anlässlich ihrer Vorsprache am 29. Oktober 2021 zugestimmt. Am 3. November 2021 habe die Bf telefonisch bei der Heimleitung den Probearbeitstag mit der Begründung abgesagt, dass sie nur in Schärding arbeiten wolle und diese Beschäftigung mit der beim Oö. H nicht zu vereinbaren sei. Die Leistungen der Sozialhilfe würden die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraussetzen, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen, insbesondere durch den Einsatz der Arbeitskraft. Die Bf habe jedoch die ihr angebotene Beschäftigung, durch die sie in die Lage versetzt worden wäre, den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten zu können, verweigert, obwohl ihr dies möglich und zumutbar gewesen wäre. Aus diesem Grund sei der Antrag abzuweisen gewesen.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin beantragt, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass dem Antrag der Bf auf Gewährung der Sozialhilfe stattgegeben werde, in eventu den angefochtenen Bescheid zu beheben und zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde 1. Instanz zurückzuverweisen sowie eine mündliche Verhandlung durchzuführen.
Begründend wurde ausgeführt, die Bf sei Alleinerzieherin, sie sei für die Pflege und Erziehung ihrer drei minderjährigen Kinder im Alter von vier, acht und zehn Jahren

verantwortlich. Die Bf habe keinen Führerschein, das Auto, das auf sie angemeldet sei, gehöre ihrem Ex-Ehemann. Die derzeitigen Arbeitsstellen der Bf beim Oö. H in Schärding würden sich an zwei Orten befinden. Eine Arbeitsstelle sei ca. acht Gehminuten von ihrem Wohnsitz entfernt, die andere befinde sich 1,2 km von ihrem Wohnsitz entfernt und werde von der Bf mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht. Die Netto-Wegzeit zum Bezirksalten- und Pflegeheim Z mit öffentlichen Verkehrsmitteln würde dagegen zumindest fünfzig Minuten in eine Richtung betragen. Damit würde nicht nur beinahe eine Verzehnfachung der Wegzeit vorliegen, die Bf hätte insgesamt beinahe zwei Stunden pro Tag nur für den Weg zur und von der Arbeit in Kauf nehmen müssen, hätte sie eine Arbeitsstelle im Bezirksalten- und Pflegeheim erhalten. Das sei ihr aufgrund ihrer Kinderbetreuungspflichten weder möglich, noch zumutbar (vgl. LVwG Oö. 21.2.2019, LVwG-350598/9/Py/PP). Die belangte Behörde übersehe auch, dass die Bf lediglich einen Probearbeitstag im Bezirksalten- und Pflegeheim nicht wahrgenommen und abgesagt habe. Es habe keine fixe Jobzusage vorgelegen. Damit liege kein Verhalten vor, welches der gänzlichen Verweigerung einer Arbeitsaufnahme gleichzuhalten sei (vgl. LVwG Oö. 21.4.2021, LVwG-350963/8/Bm; 6.3.2019, LVwG-350629/2/Py/CG; 22.5.2019, LVwG-350668/3/BZ), vor allem auch deshalb, weil die Bf ja erwerbstätig sei und somit ihrer Bemühungspflicht sehr wohl nachkomme. Die Bf hätte zudem ihr Dienstverhältnis beim Oö. H, welches sie bereits vor Antragstellung angetreten habe, kündigen müssen, um im Bezirksalten- und Pflegeheim in Z arbeiten zu können. Auch das sei ihr nicht zumutbar, weil sie einerseits von einem sicheren Dienstvertrag in ein einmonatiges Probearbeitsverhältnis gewechselt wäre und andererseits auch eine einmonatige Kündigungsfrist einzuhalten gewesen wäre.
Im Ergebnis sei es der Bf aufgrund der längeren Wegzeit im Zusammenhang mit den Betreuungspflichten für ihre Kinder und den Unsicherheiten bezüglich eines möglichen, aber nicht fixen neuen Dienstverhältnisses weder möglich, noch zumutbar, eine neue Arbeitsstelle anzutreten. Die Bf sei auch erwerbstätig, weshalb keine Verletzung der Bemühungspflicht vorliege, die eine gänzliche Abweisung des Antrages rechtfertige.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 15. März 2022. Die Bf ist trotz ausgewiesener Ladung unentschuldigt nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen. Die Vertreterin der belangten Behörde hat über Videoübertragung an der mündlichen Verhandlung teilgenommen.
Weiters wurde eine mündliche Stellungnahme der Vertreterin des Bezirksalten- und Pflegeheimes Z betreffend angebotene Arbeitsstelle für die Bf eingeholt.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit Eingabe vom 28. Oktober 2021, eingelangt bei der belangten Behörde am 4. November 2021, hat die Bf für sich und ihre drei minderjährigen Kinder, A F M, geboren am X, A F H, geboren am X, und A F Z, geboren am X, um Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs angesucht. Die Bf und ihre Kinder sind X Staatsbürger und wurde ihnen der Status der Asylberechtigten zuerkannt.
Vom Ehegatten lebt die Bf getrennt und erhält für das Kind M 360 Euro, für das Kind H 300 Euro und für das Kind Z 260 Euro monatlich an Unterhalt vom Vater der Kinder. Die Bf war beim Oö. H 15,5 Wochenstunden beschäftigt mit einem monatlichen Brutto-Einkommen von 801,80 Euro. Seit Februar 2022 ist die Bf beim Oö. H nur mehr geringfügig beschäftigt.
Vom Oö. H wurde festgehalten, dass die Bf sehr unzuverlässig und unflexibel war. Die Bf hat auch die Erhöhung der Stunden beim Oö. H nicht angenommen. Im Rahmen „Hilfe zur Arbeit“ wurde der Bf angeboten, eine Beschäftigung beim Bezirksalten- und Pflegeheim Z als Küchenkraft für 25 Wochenstunden aufzunehmen. Für den 3. November 2021 wurde ein Probearbeitstag vereinbart; dieser wurde allerdings von der Bf am 3. November 2021 telefonisch abgesagt. Von der im Bezirksalten- und Pflegeheim Z für die Aufnahme Zuständigen wurde ausgesagt, dass der Bf ein Dienstverhältnis mit einem Probemonat angeboten worden ist, dieses jedoch von der Bf mit der Begründung abgelehnt wurde, sie habe für ihre Kinder keine Betreuungsmöglichkeit. Der Bf wäre man vom Bezirksalten- und Pflegeheim auch hinsichtlich der Diensteinteilung entgegengekommen und sollten Dienstzeiten und tatsächliche Anzahl der Stunden im Rahmen des Schnuppertages besprochen werden.

4.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung sowie der Auskunft der Leiterin des Bezirksalten- und Pflegeheimes Z.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Maßgebliche Rechtsgrundlagen:

§ 3 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz - Oö. SOHAG, LGBl. Nr. 107/2019 idgF, regelt die allgemeinen Grundsätze der Sozialhilfe:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.
(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)“

§ 5 Oö. SOHAG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.“

§ 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.“

§ 7 Oö. SOHAG sieht die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch wie folgt vor:

„(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1.	für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
	a) pro Person	70 %
	b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
	a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %

b)	bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
c)	bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
d)	bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
e)	bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12 %

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a)	für die erste minderjährige Person	12 %
b)	für die zweite minderjährige Person	9 %
c)	für die dritte minderjährige Person	6 %
d)	für jede weitere minderjährige Person	3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.“

§ 12 Oö. SOHAG normiert den Einsatz der eigenen Arbeitskraft:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.
(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.
(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbildenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.
(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.
(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.
(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)“

§ 19 Oö. SOHAG regelt folgendes Sanktionssystem:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Bei Pflichtverletzungen gemäß Abs. 1 Z 1 hat zunächst eine einmalige, nachweisliche Ermahnung sowie eine Belehrung über die Rechtsfolgen durch die zuständige Behörde zu erfolgen. Sofern bei der bezugsberechtigten Person weiterhin keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe stufenweise in dem im Abs. 1 festgelegten Ausmaß zu kürzen.

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.“

5.2. Von der belangten Behörde wurde mit dem angefochtenen Bescheid der Antrag der Bf auf Gewährung einer Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen. Die Abweisung ist nach der Begründung der Entscheidung auf den mangelnden Einsatz der Arbeitskraft der Bf zurückzuführen.

Vorweg ist auf die Bestimmung des § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG zu verweisen, wonach Leistungen der Sozialhilfe subsidiär und nur insoweit zu gewähren sind, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann (Subsidiaritätsprinzip).
In rechtlicher Hinsicht ist dazu auszuführen, dass es sich bei der Leistung der Sozialhilfe um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt. Der tragende Grundsatz des Sozialhilferechts ist, wie sich aus der Bestimmung des § 3 Abs. 3 leg.cit. ergibt, das Prinzip der Subsidiarität (siehe VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047). Das Subsidiaritätsprinzip bedeutet auch, dass die Bf bemüht sein muss, aus Eigenem ihren Lebensunterhalt und den ihrer Kinder zu bestreiten.
Dementsprechend normiert § 12 Oö. SOHAG auch den Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung ist Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Von dieser geforderten Bereitschaft des Einsatzes der Arbeitskraft ist eine Person nach § 12 Abs. 2 Z 3 Oö. SOHAG nur dann befreit, wenn diese als Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres überwiegend selbst pflegt oder erzieht, aber auch nur insoweit, als aufgrund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann. Dieser Ausnahmefall kommt gegenständlich der Bf schon deshalb nicht zugute, da auch das jüngste Kind das dritte Lebensjahr bereits vollendet hat.
Wird nun der Einsatz der Arbeitskraft verweigert, knüpfen sich daran bestimmte Sanktionen, die von einer Kürzung der Leistung bis zu einer Verweigerung der Leistung reichen können. Nach der Bestimmung des § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG ist die Verweigerung der Leistung von vornherein aufgrund mangelnden Einsatzes der Arbeitskraft in besonderen Fällen, nämlich wenn z.B. die betreffende Person die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert, anzunehmen.

Die in dieser Bestimmung enthaltene Anführung der beharrlichen Verweigerung einer konkreten Arbeitsmöglichkeit ist eine beispielhafte Aufzählung. Erfasst sind nach dieser Bestimmung Fälle, wenn von vornherein ein jegliches Bemühen abgelehnt wird. Davon ist gegenständlich auszugehen: Schon aus den Stellungnahmen des Oö. H geht hervor, dass die Bf nicht bemüht ist, ihre Arbeitskraft entsprechend den Anforderungen einzusetzen. Demnach zeigte sich die Bf nämlich

schon bei der Arbeitsstelle beim Oö. H als sehr unzuverlässig und nicht bereit, ihre Arbeitskraft entsprechend ihren Möglichkeiten einzusetzen.

Was nun das Angebot betrifft, beim Bezirksalten- und Pflegeheim Z als Küchenkraft zu arbeiten, ist anzuführen, dass die Bf von der Behörde ausdrücklich darüber informiert worden ist, dass es sich um eine Arbeitsstelle handelt, die von ihr anzunehmen ist, da sie über das Stundenausmaß beim Oö. H hinausgeht und damit gewährleistet wäre, dass sie keine Sozialhilfe oder Sozialhilfe in geringerem Ausmaß in Anspruch nehmen muss.
Nach den Angaben der Leiterin des Bezirksalten- und Pflegeheimes Z hat es sich bei der Stelle als Küchenkraft für 25 Wochenstunden um ein konkretes Jobangebot gehandelt. Nicht nur dass es sich um ein konkretes Jobangebot gehandelt hat, zudem wäre man der Bf auch hinsichtlich ihrer Dienstzeiten so weit entgegengekommen, dass sich ihr Dienst mit den Betreuungspflichten und -möglichkeiten für die Kinder vereinbaren hätte lassen. Das wurde der Bf auch im Telefonat, bei dem diese den Probearbeitstag abgesagt hat, mitgeteilt. Die Bf hat es dennoch nicht für notwendig befunden, den Probearbeitstag in Anspruch zu nehmen und sich über die Modalitäten und Möglichkeiten der Dienstgestaltung mit Berücksichtigung der Betreuungspflichten zu informieren. Durch die telefonische Absage hat sich die Bf von vornherein jegliche Möglichkeit genommen, eine entsprechende Arbeitsstelle, die noch dazu auf ihre Bedürfnisse eingeht, zu erhalten und dementsprechend nicht mehr von Sozialhilfe abhängig zu sein. Aus der Sicht des LVwG Oö. ist der Bf auch ein Arbeitsweg von fünfzig Minuten zuzumuten und für die Kinder zwei- bis dreimal in der Woche eine Kindergarten- bzw. Hortbetreuung in Anspruch zu nehmen.
Dadurch, dass die Bf den Probearbeitstag, der auch dazu verwendet hätte werden sollen, um eben die für die Bf möglichen Dienstzeiten abzuklären, sowie daran anknüpfend die Arbeitsstelle als Küchenhilfskraft nicht in Anspruch genommen hat, hat die Bf kein ausreichendes Bemühen gezeigt.
Die Bf hat an der mündlichen Verhandlung nicht teilgenommen und damit auch nicht die Möglichkeit wahrgenommen darzutun, aus welchen besonderen Gründen der Einsatz der Arbeitskraft nicht möglich ist.

Im Ergebnis hat die Bf keine Bereitschaft zum Einsatz ihrer Arbeitskraft zur Überwindung ihrer sozialen Notlage gezeigt, sodass von der Behörde zu Recht der Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe abgewiesen wurde. Da die Bf für ihre Kinder vom leiblichen Vater Unterhalt erhält, der in der jeweiligen Höhe über den anzuwendenden Richtsätzen des Oö. SOHAG liegt, besteht auch für die Kinder kein Anspruch auf Sozialhilfe.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung

des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier